

## **Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44, UF 1767**

### **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren UF 1767 Groß-Rohrheim B 44 wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung geladen.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

#### **I. Offenlegung der Unterlagen**

Der Flurbereinigungsplan von Groß-Rohrheim liegt mit seinen Bestandteilen

**am Montag, den 22. Oktober 2018**  
**von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und**  
**von 14:00 Uhr – 16:00**

und

**am Dienstag, den 23. Oktober 2018**  
**von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und**  
**von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

**großes Sitzungszimmer, des Rathauses, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde anwesend, um Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

#### **II. Anhörungstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird anberaumt auf

**Mittwoch, den 24. Oktober 2018, 10:00 Uhr,**  
**großes Sitzungszimmer, des Rathauses, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim**

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern. Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplanes keine Einwendungen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

#### **III. Erläuterungen zum Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – Nachweis des Neuen Bestandes**

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist, zugestellt.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

Im Neuen Bestand können auch Hinweise auf Textstellen im Flurbereinigungsplan enthalten sein. Diese Textstellen können im Textteil des Flurbereinigungsplanes während der Offenlegung eingesehen werden.

#### IV. Das Verhältnis der Abfindung zur Einlage

Maßgebend für die Landabfindung ist nicht die Fläche, sondern das Wertverhältnis der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten (alten) Grundstücke (Einlagewert). Dieser ist in Werteinheiten angegeben. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen werden in Geld ausgeglichen.

Bei der Beurteilung der Abfindung ist zu berücksichtigen:

- a) Eine Abfindung in besseren Klassen ergibt weniger zugeteilte Fläche, eine Abfindung in schlechteren Klassen ergibt mehr zugeteilte Flächen.
- b) Bei der Beurteilung der Abfindung ist der gesamte eingebrachte Besitz der Gesamtabfindung gegenüberzustellen. Die Vor- und Nachteile eines einzelnen Einlagegrundstückes können nicht mit nur einem Abfindungsflurstück verglichen werden.

Sofern Unklarheiten über die Landabfindung und die neue Feldeinteilung bestehen, werden die Bediensteten, soweit möglich, während der Offenlegung jede erforderliche Auskunft geben. Bei Bedarf können Termine nach der Offenlegung vereinbart werden.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von UF 1767 Groß-Rohrheim B 44 steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im Anhörungstermin am **24.10.2018** oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

#### VI. Anmeldung unbekannter Rechte zum 1., 2. und 3. Änderungsbeschluss

Mit dem 1. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 550/3 („Holzweg“) sowie  
Gemarkung Biblis, Flur 18, Flurstücke 148/29, 163/8 und 173/3 („Senderstraße“).

Mit dem 2. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstücke 140/8, 470/18, 470/19, 550/2, 552/1, 553/1, 554/1, 555/1, 556/1, 557/3, 558/3, 559/3, 560/3, 561/3, 562/3, 621/1, 648/1 sowie Flur 18, Flurstück 158/2.

Mit dem 3. Änderungsbeschluss wurde folgendes Grundstück zum Verfahren zugezogen:

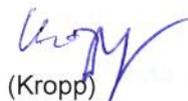
Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 23, Flurstücke 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
Heppenheim, den 18.09.2018  
Im Auftrag

  
(Kropp)